



SATZUNG
des ASV Athletik Sport-Verein
Stand 04.06.2019

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 27.2.1929 gegründete Verein führt den Namen „ASV Athletik Sport-Verein Köln“.
2. Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nr. 4543 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, der Inklusion, der öffentlichen Gesundheit und Kultur.

Dieser Satzungs-Zweck wird verwirklicht durch:

- a) die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports für Mitglieder und Nichtmitglieder
- b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
- c) die Ausrichtung von bzw. Teilnahme an sportsspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
- d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
- e) die Durchführung von allgemeinen Kinder-, Jugend- und Altenveranstaltungen und - Maßnahmen
- f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
- g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
- h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens; vor allem zur gesundheitlichen Vorbeugung bei Jugendlichen sowie zur Erhaltung der Lebensqualität im Alter
- i) die Erstellung sowie die Instandhaltung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände
- j) Maßnahmen im Sinne der Nachhaltigkeit und der gesellschaftlichen Verantwortung des ASV

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist politisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein kann Mitglied werden
 - Im Stadtsportbund Köln
 - In allen ordentlichen Bundes-, Landes-, und Kreisverbänden, die als regionale und Dachverbände einzelne Sportarten in Deutschland repräsentieren
2. Der Verein erkennt durch die Mitgliedschaft die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der erweiterte Vorstand den Eintritt und Austritt zu Bündeln und Fachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. In einem Antrag auf Abschluss eines Kopplungsvertrages (z.B. „ASV Köln Fitness Mitgliedschaft“, „KinderSport-Akademie“, u.Ä.) ist der Antrag auf Erwerb der Vereinsmitgliedschaft enthalten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von einem der gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter, der beschränkt geschäftsfähigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag für die Beitragszahlungen ihrer Kinder einzustehen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Arten der Mitgliedschaften

1. Der Verein besteht aus:
 - Aktiven Mitgliedern
 - Passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche im Aufnahmeantrag festgelegten Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht und von der Pflicht zur Zahlung von Umlagen befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8)
 - durch Tod
 - durch Auflösen des Vereins
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt kann nur zum Schluss eines des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Eine davon abweichende Kündigungsfrist kann in begründeten Fällen im Aufnahmeantrag vereinbart werden. Erfolgt der Erwerb der Mitgliedschaft im Rahmen eines Abschlusses eines Kopplungsvertrages (§ 5 Nr. 2 Satz 3), ist die Kündigung abweichend von Satz 2 zu den für die Kündigung des Kopplungsvertrages maßgeblichen Fristen möglich. Die Erklärung zur Kündigung des Kopplungsvertrages enthält die Erklärung zur Kündigung der Mitgliedschaft, es sei denn, das Mitglied erklärt ausdrücklich, an der Vereinsmitgliedschaft auch nach Beendigung des Kopplungsvertrages festhalten zu wollen.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere überlassene Sportgeräte und ausstehende Beitragspflichten, sind herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht

- einen schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins begeht oder bei groben unsportlichen Verhalten
 - wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht
2. Der Ausschluss / das befristete Teilnahmeverbot kann auf begründeten Antrag nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den erweiterten Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam.
- Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs.
- Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Schlichtungsausschuss. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich abteilungsspezifische Beiträge, Kursgebühren, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, allgemeiner Umlagen und der Aufnahmegebühr des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Über die Erhebung und Höhe von abteilungsspezifischen Beiträgen und Umlagen entscheidet der erweiterte Vorstand. Umlagen können in Ausnahmefällen bis zum dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags als Obergrenze festgesetzt werden.
3. Einzelheiten können in einer vom erweiterten Vorstand vorgeschlagenen Beitragsordnung festgelegt werden.
4. Mitglieder sollen an einem Lastschriftverfahren teilnehmen. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der E-Mail-Adresse und der Anschrift mitzuteilen.
5. Die Beiträge und Gebühren werden ohne gesonderte Rechnungsstellung im Voraus fällig. Sie werden von Mitgliedern, die eine Einzugsermächtigung erteilt haben, zum Fälligkeitstermin eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
8. Fällige Beitragforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
9. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelung des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. (Ausgenommen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung).
2. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Jugendversammlung
- e) der Verwaltungsrat

§ 12 Vergütung der Organe, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage mehrere Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Rechnungsstellung seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann eine Finanzordnung regeln.

§ 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr in den ersten 6 Monaten statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Aushang im Eingangsbereich der Vereinsräume und per E-Mail an alle Mitglieder, die gegenüber dem Verein ihre E-Mail-Adresse bekannt gegeben haben unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf den Aushang der Einladung bzw. der Verschickung der email folgenden Tag.
4. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung mit der Tagesordnung bekanntgegeben und entsprechend zugänglich gemacht werden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
7. Alle Abstimmungen nach Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Bei Personalwahlen erfolgt eine geheime Abstimmung, wenn ein Stimmberechtigter dies wünscht.
8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
11. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens am 15.03. des Jahres schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes.
2. Entgegennahme des Verwaltungsrat-Berichtes.
3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Wahl der vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Die Wahl erfolgt einzeln. Wenn einer der vorgeschlagenen Kandidaten nicht von der Mehrheit der Mitglieder gewählt wird, kann in einer neuen Mitgliederversammlung von den Mitgliedern ein anderer Kandidat vorgeschlagen

werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal zulässig. Die maximale Amtsdauer beträgt also 12 Jahre.

5. Wahl der vom geschäftsführenden Vorstand oder aufgrund ordnungsgemäßen Antrags gemäß § 18 Ziffer 2 Satz 1 vorgeschlagenen Mitglieder des Verwaltungsrats.
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und allgemeiner Umlagen für das darauffolgende Jahr gem. § 9 Abs. 2.
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins.
8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 15 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird.

§ 16 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. §26 BGB besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Finanzvorstand
 - d) weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
5. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss und nach Zustimmung durch den Verwaltungsrat einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.
6. Sitzungen werden durch den Präsidenten oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt

7. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
8. Der geschäftsführende Vorstand bedarf im Innenverhältnis, ohne dass dadurch die Vertretungsmacht nach außen beschränkt wird, der Zustimmung des Verwaltungsrates:
 - a) zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
 - b) zur Aufnahme von Darlehen, soweit ein Kreditrahmen von mehr als 50.000,00 Euro überschritten wird
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, soweit sie die Haftungssummen von 20.000,00 Euro übersteigen, sowie zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, soweit das Wechselobligo insgesamt den Betrag von 20.000,00 Euro übersteigt
 - d) bei jeder Überschreitung des vom Verwaltungsrat zu genehmigenden Haushaltsvorschlages (§ 18 Abs. 5) soweit das den Betrag von 20.000,00 Euro übersteigt
 - e) bei Investitionsvorhaben über 50.000,00 Euro
 - f) zum Abschluss von Verträgen, die zu Einnahmen oder Ausgaben von mehr als 80.000,00 Euro p.a. oder für die Gesamtlaufzeit eines Vertrages zu Einnahmen und Ausgaben von mehr als 250.000,00 Euro führen
 - g) zur Gründung von Gesellschaften, die mit Gewinnerzielungsabsichten handeln, soweit der ASV Gesellschafter wird
 - h) zu Kapitalerhöhungen in derartigen Gesellschaften, wenn sie 20.000,00 Euro überschreiten
 - i) zur eventuellen Befreiung gemäß § 181 BGB derartiger Geschäftsführer
 - j) Der geschäftsführende Vorstand und die Geschäftsführer können durch den Verwaltungsrat von den Beschränkungen der § 181 BGB befreit werden.
9. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen.

§ 17 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) den bestellten Geschäftsführern
 - c) den zwei von den Abteilungsleitern gewählten Sprechern aus den Sportbereichen (Breitensport/Wettkampfsport) und dem Leiter des Fitnessbereichs
 - d) dem Jugendwart
2. Aufgaben des erweiterten Vorstands sind insbesondere:
 - a) die Aufstellung des Haushaltsentwurfes und eventueller Nachträge
 - b) die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung und den Verwaltungsrat
 - c) die Beratung des geschäftsführenden Vorstands bei seinen Entscheidungen zur Sicherstellung einer angemessenen Repräsentanz der einzelnen Sportbereiche
3. Der erweiterte Vorstand tagt mindestens alle drei Monate. Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen, in seiner Abwesenheit durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 18 Der Verwaltungsrat

1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die Erfahrungen in wirtschaftlichen oder sportlichen Angelegenheiten haben sollten.
2. Die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung, wobei der geschäftsführende Vorstand die Vorschläge unterbreiten soll. Daneben können auch die Mitglieder schriftlich Vorschläge unterbreiten. Die Vorschläge sind, insbesondere hinsichtlich der Eignung des jeweils vorgeschlagenen Kandidaten im Sinne von § 18 Ziffer 1 der Satzung, zu begründen und müssen von mindestens 25 stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet sein. Die Vorschläge müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens am 15.03. des Jahres zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.
3. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter. Er tagt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr.
4. Die Aufgabe des Verwaltungsrats ist die kritische Begleitung des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes. Dazu wird er jeweils vom geschäftsführenden Vorstand auf dem Laufenden gehalten. Der Verwaltungsrat berät ihn bei wichtigen vor allem wirtschaftlichen Angelegenheiten.
5. Dem Verwaltungsrat obliegt die Zustimmung zum Haushaltsentwurf und die Feststellung des Jahresabschlusses.
6. Der Verwaltungsrat beauftragt gemeinsam mit dem geschäftsführenden Vorstand einmal pro Kalenderjahr einen unabhängigen, externen Steuerberater mit der Erstellung der Jahresabschlüsse und Prüfung der Vereinskasse nebst Konten, Buchungsunterlage und Belegen. Der Verwaltungsrat und der geschäftsführende Vorstand erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht.

§ 19 Schlichtungsausschuss

1. Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird ein Schlichtungsausschuss gebildet. Dem Schlichtungsausschuss gehören an:
 - Der Präsident und ein weiteres Mitglied des erweiterten Vorstandes
 - Mindestens vier weitere Mitglieder, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestimmt werden
2. Im Bedarfsfall wird der Schlichtungsausschuss durch den Präsidenten oder durch seinen Vertreter aus dem erweiterten Vorstand einberufen. Die Einberufung hat schriftlich, mit einer Frist von mindestens einer Woche, unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
3. Vorsitzender des Schlichtungsausschusses ist der Präsident, in seiner Abwesenheit sein Vertreter aus dem geschäftsführenden Vorstand. Die Übertragung des Vorsitzes an ein anderes Mitglied des Schlichtungsausschusses ist zulässig.
4. Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so wird unter Beibehaltung derselben Tagesordnung eine zweite Sitzung einberufen. Diese ist dann unter allen Umständen beschlussfähig. Hierauf muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
5. Der Schlichtungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Ein Mitglied des Schlichtungsausschusses kann nicht mitwirken, wenn es an dem zugrunde liegenden Sachverhalt persönlich beteiligt ist.

§ 20 Abteilungen

1. Der erweiterte Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen, wenn eine angemessene Anzahl von Mitgliedern regelmäßig die entsprechende Sportart ausübt.
2. Die Mitglieder der Abteilungen wählen jeweils einen Abteilungsleiter und jeweils wenigstens einen Stellvertreter, die der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss bestätigt. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Dann müssen die Mitglieder der Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen.
3. Die Abteilungsleiter halten wenigstens vierteljährig eine Abteilungsleiterversammlung ab. Jährlich werden aus ihrer Mitte ein Sprecher für Breitensport und ein Sprecher für Wettkampfsport für den erweiterten Vorstand gewählt.
4. Die Abteilungsleiterversammlung dient dazu, die Anliegen der einzelnen Abteilungen vorzutragen und durch die beiden Sprecher für Breitensport und für Wettkampfsport dem erweiterten Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Gleichzeitig halten die beiden Sprecher alle Abteilungsleiter über erfolgte und bevorstehende Entscheidungen des erweiterten Vorstandes auf dem Laufenden.

E. Die Vereinsjugend

§ 21 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

1. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
2. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugend zufließende Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind
 - der Jugendwart und
 - die Jugendversammlung
4. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 22 Vereinsordnung

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss Ordnungen zu erlassen, wie zum Beispiel:

- a) Finanzordnung
- b) Geschäftsordnung
- c) Beitragsordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 23 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 24 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

G. Schlussbestimmungen

§ 25 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind im Falle der Auflösung der Präsident und der erste Vizepräsident als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an das Sportamt der Stadt Köln, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.06.2015 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 03.06.2019 zu § 14 Ziffer 5 und § 18 Ziffer 2 ergänzt.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.